# ****Erklärung zum Anbau von Obstarten/Nichtvermehrungserklärung****

Der Unterzeichnete,

Name des Unternehmens:  
Anschrift:  
Telefon:  
E-Mail:  
HK-Nummer:  
USt.-Nummer:  
In dieser Angelegenheit gesetzlich vertreten durch:

- im Folgenden: „Erzeuger“ –

erkennt hiermit an, dass die Flevo Berry Holding B.V. (im Folgenden: „Flevo Berry Holding“) Züchterin und Inhaberin der geistigen Eigentumsrechte an der dieser Erklärung als Anhang I angehängten Sorten und die Flevo Berry B.V. (im Folgenden: „Flevo Berry“) Inhaberin der exklusiven Nutzungsrechte an diesen ist. Beide Unternehmen haben ihren eingetragenen Sitz Enserweg 23, 8307 PK Ens, Niederlande.

Der Erzeuger wünscht in Bezug auf die Vertrags-/Auftragsnummer \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Name des Unternehmens) Erdbeerpflanzen der Sorte(n) (bzw. einer davon) zum Zwecke des Obstanbaus zu erwerben.

Mit Bezug auf sämtliche vergangenen, gegenwärtigen sowie zukünftigen Erwerbe von Pflanzenmaterial der Sorten und der Erzeugung dieser erklärt sich der Erzeuger gegenüber sowohl Flevo Berry als auch Flevo Berry Holding mit den nachstehenden **Bedingungen einverstanden**:

1. Diese Erklärung zum Anbau von Obstarten/Nichtvermehrungserklärung deckt die jeweilige Lieferung von Pflanzenmaterial der Sorten ab und gilt pro Sorte bis zum Ablaufdatum der Sorte gemäß der Angabe in Anhang 1.
2. Die Sorten sind durch den Gemeinschaftlichen Sortenschutz der Europäischen Union geschützt. Auskünfte betreffend der Eintragung und des Schutzes der Sorten sind der englischen Website des Gemeinschaftlichen Sortenamtes [www.cpvo.europa.eu/en](http://www.cpvo.europa.eu/en) oder dessen deutschsprachigen Website unter <https://european-union.europa.eu/institutions-law-budget/institutions-and-bodies/institutions-and-bodies-profiles/cpvo_de> entnehmbar.
3. Der Erwerb von Pflanzenmaterial der Sorten ist lediglich bei einem Offiziellen Lizenznehmer von Flevo Berry oder Flevo Berry Holding zulässig.
4. Das gelieferte Pflanzenmaterial der Sorte ist ausschließlich für die Erzeugung von Erdbeeren bestimmt. Jedwede Form der Vermehrung sowie der sonstigen zu diesem Zweck beabsichtigte Vorbehandlung ist, ohne die Zustimmung des Züchters, rechtswidrig sowie unbefugt und somit strafrechtlich verfolgbar.
5. Der Erzeuger stimmt ausdrücklich zu, es zu unterlassen, das Pflanzenmaterial der Sorte gegen Bezahlung oder gebührenfrei zu handeln, weiterzuverkaufen oder zum Kauf anzubieten, einen Teil dieses Materials zum Zwecke der Vermehrung zu nutzen oder eine solche Nutzung durch eine Drittpartei zu dulden sowie dieses in einer beliebigen Art und Weise zum Zwecke der Vermehrung zu nutzen.
6. Bei Verstößen gegen die in den Bedingungen festgelegten Verpflichtungen sowie ungeachtet der Gesamtzahl der vom Züchter zum Verkauf angebotenen oder gehandelten Pflanzen der Sorten gilt das nach dieser Erklärung gelieferte Pflanzenmaterial als von Erzeuger unter falschen und rechtswidrigen Vorwänden erhalten.
7. Das Pflanzen in sogenannten Mattenreihen, in welchen Erdbeerpflanzen der Sorten mit dem Ziel gepflanzt werden, um ihnen Platz zu geben und sich in den Reihen mit dem Ziel zu vermehren, die Pflanzendichte für eine höhere Fruchterzeugung in den darauffolgenden Anbaujahren zu erhöhen, ist nach dieser Vereinbarung unzulässig und gilt als Vermehrung.
8. Der Erzeuger ist in dem Falle, in welchen Erdbeerpflanzen der Sorten Ausläufer bilden (unabhängig davon, ob bewurzelt und/oder noch mit der Mutterpflanze verbunden) verpflichtet, diese Ausläufer zu entfernen und zu vernichten.
9. Unternimmt der Erzeuger nach Urteil des Züchters jedoch keine angemessenen Anstrengungen hinsichtlich der regelmäßigen Entfernung und Vernichtung der während der Fruchtperiode bei den Sorten auftretenden Ausläufer und sind diese nach dem 1. August eines jeweiligen Jahres weiterhin vorhanden, so stimmt der Züchter dem zu, dass das gelieferte Pflanzenmaterial zum Zwecke der Vermehrung verwendet wird/wurde, dieser demzufolge gegen die in dieser Erklärung festgelegten Lieferbedingungen verstoßen hat, was sodann als rechtswidrige Handlung des Züchters gilt.
10. Das Pflanzen der nach dieser Vereinbarung gelieferten Pflanzen der Sorten ist ausschließlich im Lieferland gestattet.
11. Das Pflanzen der Sorten ist ausschließlich auf dem Eigentum des Erzeugers oder dem von ihm genutzten Eigentum gestattet.
12. Bei Verstößen gegen die aus dieser Erklärung folgenden Verpflichtungen leistet der Erzeuger ein sofort fälliges Bußgeld in Höhe von 25.000 € (fünfundzwanzigtausend Euro), zuzüglich 1,00 € (einen Euro) für jede Pflanze der Sorten, welche sich entweder im Besitz des zugelassenen Obstbauern befindet oder vom Erdbeerobstbauern an eine Drittpartei weiterverkauft wurde. Begünstigte dieses Bußgeldes ist Flevo Berry, und zwar ungeachtet deren gesetzlichen Anspruchs oder sonstigen Rechte, vom Erzeuger vollen Schadenersatz und/oder die Herausgabe des Gewinns und/oder des gesamten Pflanzenmaterials der Sorte zu verlangen. Die Zahlungsfrist für dieses Bußgeld beträgt 14 (vierzehn) Tage ab Rechnungsdatum.
13. Bei einer unrechtmäßigen, dem vorgenannten Artikel 12 entgegenstehenden Vermehrung des Erzeugers vereinbaren die Parteien, dass der Erzeuger Flevo Berry hierfür ein Bußgeld in Höhe von 50.000 € (fünfzigtausend Euro), zuzüglich 3,50 € (drei Euro fünfzig Cent) für jede Mutterpflanze, welche der Erzeuger für die Erdbeerfruchterzeugung verwendet, zu leisten hat. Begünstigte dieses Bußgeldes ist Flevo Berry, und zwar auch in diesem Falle ungeachtet deren gesetzlichen Anspruchs oder sonstigen Rechte, vom Erzeuger vollen Schadenersatz und/oder die Herausgabe des Gewinns und/oder des gesamten Pflanzenmaterials der Sorte zu verlangen. Die Zahlungsfrist für dieses Bußgeld beträgt 14 (vierzehn) Tage ab Rechnungsdatum.
14. Der Erzeuger erteilt Flevo Berry auf deren erstes Verlangen schriftlich die Angaben, aus welchen hervorgeht, auf welchen Parzellen sich die Pflanzen der Erdbeersorte befinden, sowie die der jeweiligen Partie zugeteilten Partienummern, der Nettofläche der Parzelle, der Vermehrungsflächen, der Anschrift sowie des Namens der genutzten Parzelle. Die Angabe der Flächen erfolgt in m².
15. Der Erzeuger stellt sicher, dass Flevo Berry oder deren befugte Vertretung oder eine von Flevo Berry benannte Drittpartei freien Zugang zu seinem Betriebsgelände, einschließlich sämtlicher Parzellen und/oder Geschäftsgebäuden zu dem Zweck erhält, um die Einhaltung der Bestimmung dieser Lizenzvereinbarung zu überprüfen. Der Erzeuger stellt weiterhin sicher, dass sämtliches Material der Sorten eindeutig und unverwechselbar zurückverfolgt werden kann.
16. Darüber hinaus stellt der Erzeuger sicher, dass Flevo Berry oder deren befugte Vertretung oder eine von Flevo Berry benannte Drittpartei Zugang zur Administration/zu den Konten erhält, um eine Überprüfung bezüglich der Einhaltung dieser Erklärung durchführen zu können. Das Aufbewahren von Pflanzenmaterial der Erdbeersorte ist dem Erzeuger nur auf dessen eigenem Land gestattet, das Erzeugen von Früchten durch eine Drittpartei oder auf dem Betriebsgelände einer Drittpartei ist ihm untersagt.
17. Entdeckt der Erzeuger eine neue Sorte, welche aus einer Mutation einer Sorte, von welcher Flevo Berry Lizenzinhaberin ist, hervorgeht, so meldet dieser dieses umgehend Flevo Berry und liefert die Pflanzen dieser neuen Sorte an diese. Die Flevo Berry Holding erhält sodann gebührenfrei das Eigentum an dieser neuen Sorte. Zur Beantragung von Rechten als Züchter dieser neuen Sorte ist ausschließlich Flevo Berry Holding berechtigt, wobei die Kosten dieses Antrages zu deren Lasten gehen.
18. Diese Erklärung unterliegt ausschließlich niederländischem Recht mit der Maßgabe, dass bei den Bereichen, in welchen der Gemeinschaftliche Sortenschutz betroffen ist, die EU-Verordnung 2100/94 vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz sowie ihre dazugehörigen Vorschriften ebenfalls Anwendung finden. Die Gültigkeit des UN-Kaufvertrages ist ausdrücklich ausgeschlossen.
19. Die Allgemeinen Bedingungen des Erzeugers finden in dieser Angelegenheit keine Anwendung und werden von den Parteien hiermit ausdrücklich zurückgewiesen.
20. Sämtliche aus dieser Vereinbarung hervorgehenden Streitfälle, einschließlich solcher betreffend eines Verstoßes gegen diese, sind ausschließlich einem zuständigen niederländischen Gericht in Den Haag, Niederlande, vorzulegen.

# Anhang 1

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Antrags-nummer** | **Sorten-name** | **Artenname** | **Zulassungs-nummer** | **Status** | **Datum des Antrags** | **Ablauf-datum** |
| 20130898 | Altess | Fragaria x ananassa Duchesne ex Rozier | 46239 | Zugelassen | 21.03.2013 | 31.12.2042 |
| 20152404 | Bravura | Fragaria x ananassa Duchesne ex Rozier | 52177 | Zugelassen | 16.10.2015 | 31.12.2044 |
| 20152401 | Dahli | Fragaria x ananassa Duchesne ex Rozier | 52654 | Zugelassen | 16.10.2015 | 31.12.2044 |
| 20130897 | Faith | Fragaria x ananassa Duchesne ex Rozier | 43033 | Zugelassen | 21.03.2013 | 31.12.2041 |
| 20183414 | Falco | Fragaria x ananassa Duchesne ex Rozier | Laufend | Anhängig | 17.12.2018 | Bevor-stehend |
| 20111346 | Favori | Fragaria x ananassa Duchesne ex Rozier | 37436 | Zugelassen | 24.05.2011 | 31.12.2039 |
| 20071367 | Flair | Fragaria x ananassa Duchesne ex Rozier | 26955 | Zugelassen | 21.06.2007 | 31.12.2035 |
| 20212779 | Florice | Fragaria x ananassa Duchesne ex Rozier | Laufend | Anhängig | 05.11.2021 | Bevor-stehend |
| 20111344 | Florin Florentina | Fragaria x ananassa Duchesne ex Rozier | 40665 | Zugelassen | 24.05.2011 | 31.12.2040 |
| 20081320 | Florin Florina | Fragaria x ananassa Duchesne ex Rozier | 30146 | Zugelassen | 16.06.2008 | 31.12.2036 |
| 20132225 | Furore | Fragaria x ananassa Duchesne ex Rozier | 48941 | Zugelassen | 08.23.2013 | 31.12.2043 |
| 20152405 | Hademar | Fragaria x ananassa Duchesne ex Rozier | 52178 | Zugelassen | 16.10.2015 | 31.12.2044 |
| 20152407 | Magnus | Fragaria x ananassa Duchesne ex Rozier | 51388 | Zugelassen | 16.10.2015 | 31.12.2044 |
| 20152402 | Sonsation | Fragaria x ananassa Duchesne ex Rozier | 51387 | Zugelassen | 16.10.2015 | 31.12.2044 |
| 20130899 | Sussette | Fragaria x ananassa Duchesne ex Rozier | 43034 | Zugelassen | 21.03.2013 | 31.12.2041 |